

Volkszählungsurteil (Leitsätze)

Gericht: BVerfG
Datum: 15.12.1983
Aktenzeichen: 1 BvR 209/83

Rechtsgrundlagen: Art. 2 I GG §§ 1 ff. VolkszählG

Fundstellen: NJW 84, 419 Busch, DVBl 84, 385

Leitsätze:

1. Das Grundrecht des Art. 2 I gewährleistet die Befugnis des Einzelnen, grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner persönlichen Daten zu bestimmen. Einschränkungen dieses Rechts auf „informationelle Selbstbestimmung“ sind nur im überwiegenden Allgemeininteresse zulässig. Sie bedürfen einer verfassungsmäßigen Grundlage, die dem rechtsstaatlichen Gebot der Normenklarheit entsprechen muss.
2. Das Erhebungsprogramm des VolkszählungsG 83 (§ 2 Nr. 1-7, §§ 3-5) führt nicht zu einer mit der Würde des Menschen unvereinbaren Registrierung und Katalogisierung der Persönlichkeit, es entspricht auch den Geboten der Normenklarheit und der Verhältnismäßigkeit.
3. Unter den Bedingungen der modernen Datenverarbeitung wird der Schutz des einzelnen gegen unbegrenzte Erhebung, Speicherung, Verwendung und Weitergabe seiner persönlichen Daten von dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht des Art. 2 I in Verbindung mit Art. 1 I GG umfasst.
4. Die in § 9 I bis III Volkszählung 1983 vorgesehenen Übermittlungsregelungen (unter anderem Melderegisterabgleich) verstößen gegen das allgemeine Persönlichkeitsrecht: Die Weitergabe zu wissenschaftlichen Zwecken (§ 9 IV VolkszählungenG 1983) ist mit dem Grundgesetz vereinbar.